

neben anderen Bestimmungen auch § 104 StPO zu berücksichtigen. Als Protokoll über eine Ermittlungshandlung muß das Durchsuchungsprotokoll diejenigen Tatsachen des Durchsuchungsgeschehens enthalten, die für die Beweisführung Bedeutung haben (Widerspiegelung des tatsächlichen Geschehens der Ermittlungshandlung oder deren Ergebnis).

Wieweit das Protokoll über den Durchsuchungsverlauf informiert, richtet sich nach der individuellen Beschaffenheit der Strafsache. Im allgemeinen werden alle notwendigen Angaben über den Durchsuchungsverlauf im Protokoll auf dem Vordruck KP 93 erfaßt. Eine darüber hinausgehende Protokollierung über den Verlauf der Durchsuchung ist nur bei besonderen Strafverfahren notwendig. Sie soll bei der Untersuchung von Finanzdelikten grundsätzlich erfolgen. In diesen Fällen sollte das Protokoll u. a. Auskunft geben über

- Umfang der Vermögensverhältnisse,
- Anschaffung von größerem Wert (wann, welche),
- vorhandene Wertgegenstände (z.B. Schmuck, Antiquitäten, Münz- und Briefmarkensammlungen),
- Lebensniveau im Verhältnis zum Einkommen,
- Begehungsweisen und Verschleierungsmethoden, die durch die Durchsuchung aufgedeckt wurden.

Gegebenenfalls ist auch von der fotografischen Dokumentation Gebrauch zu machen (z. B. ist ein Foto über ein mit unrechtmäßigen Mitteln erbautes Wochenendhaus aussagekräftiger als manche verbale Form bzw. ergänzt diese). Die aus der Analyse der Beweismittel gewonnenen Erkenntnisse sind für die kriminalitätsvorbeugende Tätigkeit zu nutzen.

4.3. Sexualdelikte

Sexualdelikte — als Gewaltstraftaten gegen die Freiheit und Würde des Menschen — sind durch eine hohe Gesellschaftswidrigkeit bzw. -gefährlichkeit gekennzeichnet, weil sie sich sowohl gegen die Gesundheit des einzelnen als auch gegen die elementarsten moralischen Normen des sozialistischen Zusammenlebens der Menschen richten.

Untersuchungen in der Praxis zeigen, daß diese Aufgabe noch nicht immer unter Ausschöpfung aller prozessualen Möglichkeiten gelöst wird. Das heißt, daß Durchsuchungen bei Sexualdelikten meist dann nicht für erforderlich gehalten werden, wenn nach der Ermittlung des Täters ein Geständnis von ihm vorliegt. Dadurch bleiben Reserven ungenutzt, um u. U. weitere von ihm begangene Straftaten aufzudecken und umfassend aufzuklären. Grundsätzlich